

Anzeige zur Errichtung oder Erweiterung einer Photovoltaikanlage nach § 45 Abs 2 Salzburger Landeselektrizitätsgesetz 1999 - LEG

Stand: 2.5.2019

Hinweis:

Die Anzeige ist erforderlich bei Photovoltaikanlagen mit einer Leistung **größer 100 kWpeak bis einschließlich 500 kWpeak**. Bei Erzeugungsanlagen mit einer Leistung größer 500 kWpeak ist eine elektrizitätsrechtliche Bewilligung nach § 45 Abs 1 LEG erforderlich! Diesfalls sind dem formlosen Ansuchen um Bewilligung die in § 46 LEG angeführten Beilagen anzuschließen.

Ausgenommen vom Regime des LEG sind jene Anlagen, die als Überschuss- oder Eigenverbrauchsanlagen auf Betriebsgebäuden errichtet und betrieben werden. Diese Anlagen unterliegen zur Gänze dem Regime der Gewerbeordnung 1994 - GewO 1994; siehe Punkt 5 des Formulars!)

Bitte alle Punkte genau und deutlich ausfüllen und die erforderlichen Unterlagen anschließen, sonst kann sich die Bearbeitung verzögern!

Eine elektronische Übermittlung der Antragsunterlagen bitte an folgende E-Mail-Adresse: wasser-energierecht@salzburg.gv.at

1 Antragsteller und Betreiber

der Anlage (Name und/oder Firmenwortlaut):
Anschrift (Straße, Hausnummer, PLZ, Ort):

2 Wenn der Antrag in Vertretung des Antragstellers und Betreibers gestellt wird

Vertreter: Name und/oder Firmenwortlaut:	
Anschrift (Straße, Hausnummer, PLZ, Ort):	
Vollmacht beigeschlossen: <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	
Für eventuelle Rückfragen zum Antrag Name:	Telefon:
	Fax:
	E-Mail:

3 Standort

der Anlage/Anschrift:	
Katastralgemeinde Nr./- Name:	
Grundparzellennummer:	
Wurde auf derselben Grundparzelle/demselben Objekt bereits eine Photovoltaikanlage nach § 45 Abs 2 LEG zur Anzeige gebracht?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Wenn ja, bitte das Datum und die Aktenzahl anführen!	

4 Anlagendaten

Engpassleistung: (Anmerkung: Ist die jeweils kleinere Leistungsgröße der beiden nachfolgend genannten Leistungen!)	
Nennleistung der (des) Wechselrichter(s):	
kWpeak Leistung der Module: (Bitte auch die Anzahl der Module angeben!)	
Zählpunkt: (33-stellige alphanumerische Nummer; wird vom Netzbetreiber vergeben!)	
Netzbetreiber (Name und Anschrift):	<input type="checkbox"/> Salzburg Netz GmbH Bayerhamerstraße 16, 5020 Salzburg
	<input type="checkbox"/>

5 Gewerberecht

Erfolgt die Montage auf oder an einem Gebäude einer gewerblichen Betriebsanlage?

Ja Nein

Bei der Anlage handelt es sich um eine

Volleinspeiseanlage Überschuss-/Eigenverbrauchsanlage

Hinweis:
Die Errichtung und der Betrieb von Photovoltaikanlagen auf Betriebsgebäuden mit Überschusseinspeisung unterliegt in der Regel dem Genehmigungsregime der Gewerbeordnung 1994 - GewO 1994 und nicht dem Genehmigungsregime des Salzburger Landeselektrizitätsgesetzes 1999 - LEG. Dies gilt auch für Anlagen, bei denen die erzeugte elektrische Energie ausschließlich für die gewerbliche Betriebsanlage verwendet wird (Eigenverbrauchsanlage).

Grundsätzlich führt die Errichtung und der Betrieb einer Photovoltaikanlage auf Betriebsgebäuden nach Einschätzung des Bundesministeriums für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft nicht dazu, dass die gemäß § 74 Abs 2 Ziffern 1 bis 5 GewO geschützten Interessen gefährdet oder beeinträchtigt werden. Photovoltaikanlagen auf Betriebsgebäuden sind daher in der Regel nicht gewerberechtlich genehmigungspflichtig. Nur dann, wenn auf Grund besonderer Umstände im Einzelfall spezifische ungewöhnliche oder gefährliche örtliche Umstände oder spezifische ungewöhnliche Ausführungsweisen vorliegen, liegt eine Genehmigungspflicht nach der GewO 1994 vor.

Für die Beurteilung, ob eine gewerberechtliche Genehmigungspflicht vorliegt oder nicht, sind zunächst Sie als Einschreiter(in), erforderlichenfalls im Zusammenwirken mit der befugten bauausführenden Firma, verantwortlich. Sollten Zweifel bestehen bleiben, wird angeraten, sich an die zuständige Gewerbebehörde bei der örtlich zuständigen Bezirkshauptmannschaft oder beim Magistrat zu wenden.

Wenn eine Genehmigung nach der GewO erforderlich ist, dann ist in der Regel die Gewerbebehörde auch zuständige Baubehörde nach dem BaupolG. Auskunft darüber geben die in Salzburg für jeden Bezirk geltenden Bau-Delegierungsverordnungen. Demgegenüber unterliegen Volleinspeiseanlagen auf Betriebsgebäuden dem Genehmigungsregime des LEG und nicht dem der GewO!

6 Weiters sind der Anzeige anzuschließen (angeschlossen)

- Übersichtsschaltplan bis zur Übergabe in das öffentliche Netz mit Darstellung des Zählpunktes und Angabe der wesentlichen technischen Daten (**Hinweis:** Der Übersichtsschaltplan muss von einem befugten Unternehmen oder einer elektrotechnischen Fachkraft verfasst und unterfertigt sein!)
- Datenblatt der Module
- Datenblatt des Wechselrichters
- Lageplan
- Modulbelegungsplan inkl. Darstellung des Wechselrichters
- Einspeisebestätigung des Netzbetreibers

7 Hinweis: Errichtung nach dem Stand der Technik

Photovoltaikanlagen sind nach dem Stand der Technik auszuführen. Aus diesem Grund sind die nachstehenden Punkte bei der Errichtung und Betrieb der Anlage zu beachten:

- Bei der Dachmontage sowie auch bei der Freiaufstellung sind die Solarmodule nach den statischen Erfordernissen unter Berücksichtigung von Schnee- und Windlasten am Aufstellungsort zu montieren bzw. zu fundamentieren.
- Die elektrotechnischen Installationen sind von befugten Unternehmen oder elektrotechnischen Fachkräften nach den einschlägigen elektrotechnischen Vorschriften, insbesondere der ÖVE/ÖNORM E 8001, der ÖVE/ÖNORM E 8002 bei baulichen Anlagen mit Menschenansammlungen, der ÖVE/ÖNORM E 8120 bei Kabellegungen sowie der ÖVE/ÖNORM E 8001-4-712 für Photovoltaikanlagen auszuführen.
Hinweis: Bei Anwendung von Bestimmungen der Norm OVE E 8101:2019-01-01 ist zu beachten, dass diese gleiche oder strengere Vorgaben wie die Normenreihe ÖVE/ÖNORM E 8001 oder E 8002 enthalten. Wird von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht, sind beim namentlichen Anführen von Normen (zB in Einreichunterlagen oder Prüfprotokollen) die zu den angewendeten Abschnitten der Norm OVE E 8101:2019-01-01 äquivalenten Abschnitte der Normenreihe ÖVE/ÖNORM E 8001 und E 8002 in den Unterlagen schriftlich festzuhalten.
- Die ÖVE-Richtlinie R 11-1 (PV-Anlagen - zusätzliche Sicherheitsanforderungen, Teil 1: Anforderungen zum Schutz von Einsatzkräften) ist einzuhalten.
- Vor Errichtung der Anlage ist die örtlich zuständige Feuerwehr zu informieren und erforderlichenfalls sind Details abzustimmen.
- Sofern sich Wechselrichter in Schaltschränken befinden, sind diese entsprechend der anfallenden Verlustwärme zu belüften. Die Schaltschränke sind versperrbar auszuführen und dürfen nicht in brandgefährdeten Räumen aufgestellt werden. Im Freien aufgestellte Wechselrichter haben mindestens die Schutzart IP 54 aufzuweisen.
- Das nach ÖVE/ÖNORM 8001-6-61 zu erstellende Elektro-Erstprüfungsprotokoll über die vorschriftsgemäße Installation der Anlage ist vom Anlagenbetreiber aufzubewahren.
- Weiters sind vom Betreiber der Anlage ein Schaltplan sowie die Betriebs- und Wartungsvorschriften über einzelne Betriebsmittel der PV-Anlage sowie der Gesamtanlage zur Einsicht durch die Behörde bereit zu halten.
- Der Betreiber der Anlage hat sich nachweislich über die möglichen Gefahren beim Betrieb der Anlage sowie über die Funktion der Schutzeinrichtungen und Schutzmaßnahmen einschulen zu lassen.
- Bei der Dachmontage sind die metallischen Konstruktionen geerdet und hinsichtlich des Blitzschutzes sind die Maßnahmen entsprechend ÖVE/ÖNORM EN 62305-3 sowie der OVE-Richtlinien R 6-2-1 und R 6-2-2 einzuhalten. Bei Bestandsblitzschutzanlagen ist die PV-Anlage gemäß der Errichternorm (zB ÖVE-E 49, ÖVE/ÖNORM E 8049, ÖVE/ÖNORM EN 62305) einzubinden.
- Die Anlage ist in regelmäßigen Zeitabständen auf ihre ordnungsgemäße Funktion zu überprüfen. Die Prüfbefunde sind zur Einsicht durch die Behörde aufzubewahren.
- Die PV-Anlage ist mit einem vom Netzbetreiber anerkannten Entkopplungsschutz auszustatten. Die weiteren Einspeisebedingungen des Netzbetreibers sind einzuhalten.

Mit meiner (unserer) Unterschrift bestätige(n) ich (wir) die Richtigkeit der gemachten Angaben und der dem Antrag beigeschlossenen Unterlagen.

Ort, Datum

Rechtsverbindliche Fertigung, Unterschrift/Stampiglie